



Wohnungsgeberbestätigung

Seit dem 01.11.2015 muss die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber gem. § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen kann. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist eine Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

Wohnung

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Straße, Hausnummer
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus
PLZ, Ort

Datum des Einzugs:

Meldepflichtige Personen

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen;

Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname

(weitere Personen bitte auf der Rückseite eintragen)

Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber

Name, Vorname bzw. Bezeichnung bei juristischen Personen
Anschrift

- Selbsterklärung bei Wohneigentum**
Ich erkläre hiermit, dass ich die Eigentümerin oder der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.
- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümerin/Eigentümer der Wohnung.
- Die Wohnungsgeberin/der Wohnungsgeber ist **nicht** Eigentümerin/Eigentümer der Wohnung
(Angaben zur Eigentümerin/zum Eigentümer müssen eingetragen werden)

Name, Vorname der Eigentümerin/des Eigentümers bzw. Bezeichnung bei juristischen Personen
Anschrift

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,- geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu EUR 1.000,- geahndet werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers,
der von der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers beauftragten Person oder
bei Eigennutzung der Wohnungseigentümerin/des Wohnungseigentümers

